Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Spanisch im Master of Education vom 17. Mai 2022 (Studienmodell 2011) i.V.m. der Änderung vom 17. Dezember 2024

– Lesefassung –

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 278) diese Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)

a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4 - entfällt -
b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen – Ziffer 5 - entfällt -
c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

- entfällt -

5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)

- entfällt -

6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Kernfach (20 LP)

Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angebotenen

- Nebenfach sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist. Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und
- Deutsch als Zweitsprache

absolviert werden. Eine Kombination mit dem Nebenfach Französisch ist ausgeschlossen. Weitere Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

b. Nebenfach (40 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.) angebotenen

- Kernfach sowie mit
- Bildungswissenschaften

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei in einer der drei Studiengangsvarianten die Masterarbeit zu erbringen ist. Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und
- Deutsch als Zweitsprache

absolviert werden.

Eine Kombination mit dem Kernfach Französisch ist ausgeschlossen. Weitere Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

a. Kernfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ROM-VRPS_GymGe_a	Profilmodul Fachdidaktik 2: Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (GymGe)	1	10	
Wahlpflichtbereich - Kernfach (10 LP) Es ist ein Wahlpflichtmodul zu studieren, welches noch nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet wurde:				
22-B4	Profilmodul Geschichtswissenschaft	1 o. 3	10	
23-ROM-B2_a	Profilmodul Sprachwissenschaft	1 o. 3	10	
23-ROM-B3-S_a	Profilmodul Literaturwissenschaft Spanisch	1 o. 3	10	
23-ROM-B4_a	Profilmodul Kultur- und Medienwissenschaft	1 o. 3	10	
Gesamtsumme			**20**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

b. Nebenfach (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ROM-VRPS_GymGe_a	Profilmodul Fachdidaktik 2: Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (GymGe)	1	10	
Wahlpflichtbereich I - Nebenfach (10 LP) Es ist entweder das Profilmodul Sprachpraxis und Landeskunde Spanisch (23-ROM-B1-S_a) oder das Profilmodul Interkulturelle und professionelle Kompetenz (23-ROM-B6) zu studieren, je nachdem welches Modul noch nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet wurde:				
23-ROM-B6	Profilmodul Interkulturelle und professionelle Kompetenz	1 o. 3	10	Siehe Fußnote[1]
23-ROM-B1-S_a	Profilmodul Sprachpraxis und Landeskunde Spanisch	3	10	23-ROM-A1-S
Wahlpflichtbereich II - Nebenfach (20 LP) Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu studieren:				
22-B4	Profilmodul Geschichtswissenschaft	1 o. 3	10	
23-ROM-B2_a	Profilmodul Sprachwissenschaft	1 o. 3	10	
23-ROM-B3-S_a	Profilmodul Literaturwissenschaft Spanisch	1 o. 3	10	
23-ROM-B4_a	Profilmodul Kultur- und Medienwissenschaft	1 o. 3	10	
Gesamtsumme			**40**	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtabelle unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

[1] Voraussetzung für den Zugang zum Modul 23-ROM-B6 ist die Einschreibung in eine Studiengangsvariante in einem der Fächer Französisch, Spanisch, Linguistik der romanischen Sprachen oder Geschichte und Kultur Lateinamerikas oder eines der Fächer Französisch oder Spanisch im Master of Education. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist ein Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird; im Einzelfall kann eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zugelassen werden, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird (vgl. § 11 Abs. 10 S.1 LABG).

c. Masterarbeit

Für die Masterarbeit in Spanisch gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-ROM-MA-S_a	Masterarbeit Spanisch	4	15	Eines der Module 23-ROM-B2_a, 22-B4, 23-ROM-B3-S_a, 23-ROM-B4_a oder 23-ROM-VRPS_GymGe_a

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
22-B4	Profilmodul Geschichtswissenschaft	10		1	1		
23-ROM-B1-S_a	Profilmodul Sprachpraxis und Landeskunde Spanisch	10	23-ROM-A1-S	4	1		
23-ROM-B2_a	Profilmodul Sprachwissenschaft	10		2	1		
23-ROM-B3-S_a	Profilmodul Literaturwissenschaft Spanisch	10		2	1		
23-ROM-B4_a	Profilmodul Kultur- und Medienwissenschaft	10		2	1		
23-ROM-B6	Profilmodul Interkulturelle und professionelle Kompetenz	10	Siehe Fußnote[1]		1		
23-ROM-MA-S_a	Masterarbeit Spanisch	15	Eines der Module 23-ROM-B2_a, 22-B4, 23-ROM-B3-S_a, 23-ROM-B4_a oder 23-ROM-VRPS_GymGe_a		1		
23-ROM-VRPS_GymGe_a	Profilmodul Fachdidaktik 2: Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (GymGe)	10		3	1		

[1] Voraussetzung für den Zugang zum Modul 23-ROM-B6 ist die Einschreibung in eine Studiengangsvariante in einem der Fächer Französisch, Spanisch, Linguistik der romanischen Sprachen oder Geschichte und Kultur Lateinamerikas oder eines der Fächer Französisch oder Spanisch im Master of Education. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist ein Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird; im Einzelfall kann eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zugelassen werden, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird (vgl. § 11 Abs. 10 S.1 LABG).

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 14, 15, 17 MPO Ed.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 90 Minuten;
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten;
- Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 20-25 Seiten.
- Sprachpraxisprüfung: dreistündige Klausur (Leseverständnis und schriftliche Produktion) mit anderthalbstündiger mündlicher Prüfung (Hörverständnis, Aussprache und mündliche Produktion);
- Fallstudie von 10-15 Seiten. Eine Fallstudie ist die eingehende qualitative Analyse einer authentischen (mündlich oder schriftlich geführten) Interaktion aus einem relevanten Praxisfeld (z. B. Lehr-Interaktion, Arzt-Patienten-Gespräch oder Beratungsgespräch) unter Einbezug ihrer situativen, institutionellen und soziokulturellen Kontextbedingungen;
- Projekt mit Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 10 Seiten, bestehend aus einem medienpraktischen Produkt mit Ausarbeitung;
- Projekt mit Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 10 Seiten, z.B. die Organisation eines Literaturevents, die Erstellung eines ausstellungswürdigen Posters oder eines Selbstlernmoduls;
- Referat im Umfang von 15 bis 20 Minuten zur Reflexion des Praxissemesters (10 Minuten Vortrag, 5 bis 10 Minuten Rück- und Anschlussfragen dazu);
- Referat im Umfang von 20 Minuten mit Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 10 Seiten;
- Referat im Umfang von 30 Minuten;
- Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten;
- Portfolio (oder Lerntagebuch) mit Abschlussprüfung:
 Bezieht sich auf zwei Seminare und auf eine Literaturliste, die der Studierende selbst nach eigenem Interesse und ggf. unter Anleitung der Lehrperson(en) zusammenstellt. Die in der Liste aufgeführte Literatur beläuft sich insgesamt auf ca. 200 Seiten. Das Portfolio enthält mindestens: eine Rechercheübung zum Thema eines der

Seminare; die Rezension eines Buches oder mehrerer Aufsätze zur Thematik des Moduls in Absprache mit dem / der Modulbeauftragten; einen Bericht über den eigenen Lernprozess.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient der Verknüpfung fachwissenschaftlicher mit fachdidaktischen Inhalten im Rahmen der Konzeption des forschenden Lernens und damit der konkreten Vorbereitung auf die Studienprojekte des Praxissemesters. Als Studienleistung kommt in Betracht: Konzeption von einer oder zwei Projektskizzen zu möglichen Studienprojekten. Diese geben Auskunft über fachwissenschaftliche und fachdidaktische Hintergründe der Fragestellung der Studienprojekte, die Begründung von Methodenwahl und Forschungsdesign.
Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.

(3) Studienleistungen im Fach Spanisch im Master of Education dienen
- der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung und haben einübenden und vertiefenden Charakter,
- der Einübung von Textproduktionen und des Hörverstehens,
- der themenzentrierten Auswertung von Schlüsseltexten und -materialien, die zu den Sitzungen schriftlich vorbereitet sowie in den Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden und
- der Vorbereitung auf die Modulprüfung.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Abgabe von Sitzungsprotokollen;
- Abgabe von Übungssätzen;
- Erstellung von eigenem Unterrichtsmaterial auf der Basis der vermittelten Lehr-/Lernmethoden;
- Erstellung von Evaluations-Bögen zur Beobachtung von eigenem und fremdem Unterricht;
- Essay;
- Halten eines Kurzreferats;
- Studentische Übungen aus der Projektarbeit der Veranstaltung, die als Rohfassung für das Portfolio abgegeben werden. Der schriftliche Teil der Studienleistung umfasst durchschnittlich sechs Seiten, bei denen unterschiedliche Textsorten vertreten sind. Der mündliche Teil beinhaltet eine Übung zur Textproduktion.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen

(4) Die Masterarbeit ist eine eigenständige wissenschaftliche, schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 50-70 Seiten (ohne Titelblatt, Abstract, Inhalts-, Abbildungs- Tabellen- und Literaturverzeichnis, Tabellen, Abbildungen, Anhang und Selbständigkeitserklärung). Studierende zeigen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus dem Themenspektrum der jeweiligen Studiengangsvariante eigenständig und innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeiten können. Studierende nehmen hierzu Kontakt mit einer*einem Betreuer*in auf und sprechen über eine mögliche Aufgabenstellung. Die finale Aufgabenstellung wird verantwortlich von der*dem Betreuer*in ausgegeben. Mit dieser Ausgabe beginnt die Bearbeitungszeit. Zugleich ist durch Betreuer*in und Studierende eine unverzügliche Anmeldung im Prüfungsamt sicherzustellen, um insbesondere die Prüfer*innen zu bestellen und das Prüfungsverfahren zu dokumentieren. Die Masterarbeit kann in Absprache mit der*dem Betreuer*in auf Deutsch oder auf Englisch oder Spanisch verfasst werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft einzureichen, über die Form (schriftlich / elektronisch) informiert die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft gesondert.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 für einen Master of Education im Fach Spanisch einschreiben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2022/2023 an der Universität Bielefeld für einen Master of Education im Fach Spanisch eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2025 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Master of Education im Fach Spanisch vom 2. Mai 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 4 S. 122), geändert am 17. September 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 20 S. 247) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2025/2026 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 20. April 2022.

Bielefeld, den 17. Mai 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple